



## KANZLEI AUSSERHOFER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

RAI Abo Privatverbraucher - F24 Kodexe für Abführung der Gebühren der E-Werke und Stromunternehmen an den Staat veröffentlicht .....	2
Vereinfachung F24 Kodexe - "1040" für Vorsteuern auf Provisionen .....	2
Einführung des Reverse Charge im EDV Bereich .....	3
Festlegung MwSt.-Satz für verschiedene Lebensmittel.....	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### RAI Abo Privatverbraucher - F24 Kodexe für Abführung der Gebühren der E-Werke und Stromunternehmen an den Staat veröffentlicht

Bekanntlich wurde mit dem Jahr 2016 die Bezahlung des RAI Abos im Privathaushalt neu geregelt. So beträgt die Gebühr nur mehr 100 Euro und wird durch die Stromrechnung in gleichen Raten einbehalten. Ausnahmsweise für 2016 werden 70 Euro in einer einzigen Rate berechnet und die Differenz von 30 Euro in gleichen monatlichen Raten. Somit übernehmen die E-Werke und Stromunternehmen die "Vermittlung" der RAI Gebühren zwischen Privatverbraucher und Fiskus.

Mit der Verfügung Nr. 50/E vom 24. Juni 2016 sind zwei F24 Kodexe veröffentlicht worden, mit welchem die Abführung des RAI Abos an den Staat durchgeführt werden kann:

- **Kodex 3409:** Sezione "Erario", Monat "00MM" und Jahr "AAAA" - Bereich Schuld, wobei die Einzahlung jeweils am 20. des darauffolgenden Monats nach Inkasso erfolgen muss;  
Der Kodex kann ebenfalls verwendet werden, um zu viel gezahlte Gebühren rückerstattet zu bekommen bzw. diese mit gängigen Steuerschulden zu verrechnen.
- **Kodex 3410:** Sezione "Erario", Monat "00MM" und Jahr "AAAA" - Bereich Guthaben. Dieser Kodex wird verwendet, um eingehobene RAI Gebühren von Kunden, welche nicht geschuldet sind, zu verrechnen.

Diese Kodexe werden **ab dem 01. August 2016** verwendet.

### Vereinfachung F24 Kodexe - "1040" für Vorsteuern auf Provisionen

Mit dem Entscheid Nr. 13/E vom 17. März 2016 seitens der Agentur der Einnahmen wurden einige Steuerschlüssel vereinfacht und durch neue ersetzt. Die meisten Kodexe betreffen den Bereich Löhne. Für den Bereich Wirtschaft ist eine Änderung ziemlich interessant:

Der **Kodex "1038"** für Vorsteuereinbehalte bei Provisionen wird ab dem 01. Jänner 2017 durch den **Kodex "1040"** ersetzt. Somit gilt der Kodex "1040" sowohl für Vorsteuer auf freiberufliche Arbeiten, als auch auf Provisionen von Vertretern, Geschäftsanbahner etc.



## Einführung des Reverse Charge im EDV Bereich

Für bestimmte Produkte im EDV Bereich gelten ab dem 02. Mai 2016 und bis zum 31. Dezember 2018 besondere Bestimmungen. So sieht der novellierte Buchst. c) vom Art. 17 Abs. 6, DPR 633/72 für die IT-Branche folgendes vor:

- die Ausdehnung des **Reverse Charge** auf den Verkauf von **Spielkonsolen, Tablets und Laptops**;
- die Ausdehnung des **Reverse Charge** auf den Verkauf von Vorrichtungen mit integrierten Schaltkreisen wie etwa Mikroprozessoren und CPUs vor ihrem Einbau in Geräten, die für den Endverbraucher bestimmt sind;
- die Abschaffung des **Reverse Charge** auf den Verkauf von PCs sowie ihrem Zubehör und ihren Bestandteilen;
- die Abschaffung des **Reverse Charge** auf den Verkauf von Zubehör und Bestandteilen von Mobiltelefonen;

Klar sein sollte, dass das Reverse Charge nur gegenüber MwSt.-Pflichtigen gilt. Somit kommt beim Detailhandel gegenüber Privaten kein Reverse Charge zur Anwendung.

## Verkäufe im Einzelhandel - keine Anwendung des Reverse Charge

Die Agentur der Einnahmen bestätigt nochmals, dass die Anwendung des Reverse Charge auf den Verkauf von „EDV-Produkten“ („prodotti informatici“) im Sinne des Art. 17 Abs. 6 Buchst. c), DPR 633/72 nur auf jene Geschäftsfälle beschränkt ist, die vor dem eigentlichen Vertrieb der betreffenden Güter im Einzelhandel durchgeführt werden, also Verkäufe im Engroshandel oder bei Zwischenhändlern.

Bei **Verkäufe im Einzelhandel kommt das Reverse Charge nicht zur Anwendung**, auch wenn der Kunde ein MwSt.-Subjekt sein sollte.

Wie die Agentur für Einnahmen klarstellt, ist dies durch die Häufigkeit der Geschäftsfälle im Einzelhandel gerechtfertigt, durch welche die Anwendung des Reverse Charge zu einer unzumutbaren Belastung würde.

## Festlegung MwSt.-Satz für verschiedene Lebensmittel

### Lebensmittel, welche zum Großteil Mascarpone (Frischkäse) enthalten

Mit der Verfügung 63/E vom 27. Juli 2016 hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass Lebensmittel, welche zum Großteil aus Mascarpone bestehen, dem **reduzierten MwSt.-Satz von 10%** zu unterwerfen sind und nicht dem MwSt.-Satz von 4%.

## Basilikum, Rosmarin, Salbei und Origano

Mit 23. Juli 2016 hat sich der MwSt.-Satz für Basilikum, Rosmarin, Salbei und Origano geändert.

Beschreibung	MwSt.-Satz bis 23.07.2016	MwSt.-Satz ab 23.07.2016
Basilikum, Rosmarin, Salbei (in frischem Zustand für die Nahrung bestimmt)	4%	5%
Basilikum, Rosmarin, Salbei (in Form von Pflanzen in vegetativem Zustand)	10%	
Origano (in Zweigform oder getrocknet/zerkleinert)	22%	

dr. Markus Hofer

---



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Montag, 22. August 2016

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. - Abrechnung 2. Trimester

MwSt. - Split Payment für Juli (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

### Donnerstag, 25. August 2016

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli